

16. 1. Gehören Gebühren der Behörden zu den „öffentlichen Abgaben“ im Sinne des §. 70 Abs. 3 G.B.G.?

2. Genießen Gebühren der Behörden das in §. 54 Nr. 2 R.D. bezeichnete Vorrecht?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 15. Oktober 1891 i. S. des Bremischen Staates (Pl.) w. A. Konkurs (Bekl.). Rep. VI. 143/91.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Polizeidirektion zu Bremen hatte im Namen des Bremischen Staates im Konkurse des A. zu Bremen eine Forderung von 216 *M* Baubefichtigungsgebühren angemeldet und dafür das Vorrecht des §. 54 Ziff. 2 R.D. in Anspruch genommen, welches der Konkursverwalter sodann bestritten hatte. Die Polizeidirektion klagte darauf auf Feststellung des Vorrechtes, wurde aber hiermit in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Die von ihr dawider eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zwar mit Rücksicht auf §. 77 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, welcher alle in §. 70 Abs. 3 des letzteren erwähnten Arten von Ansprüchen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes dem Landgerichte ausschließlich zuweist, nach §. 509 Ziff. 2 G.P.O. für zulässig, aber für unbegründet erklärt.

Aus den Gründen:

„In Ansehung der . . . Frage . . ., ob „Gebühren“ zu den „öffentlichen Abgaben“ im Sinne der Reichsjustizgesetze gehören, ist der jetzt entscheidende Senat dem II Civilsenate des Reichsgerichtes (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 47 flg.) darin beigetreten, daß sie nicht gleichmäßig für die beiden in Rede stehenden Gesetze, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung, zu beantworten sei. An sich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gebühren eine Art der Abgaben in weiteren Sinne sind, und was §. 70 Abs. 3 G.P.O. anlangt, so liegt kein Grund vor, den Ausdruck „öffentliche Abgaben“ einschränkend auszulegen. Die gegenwärtige Revision war mithin für zulässig zu erachten. Sie erschien aber als unbegründet, weil überwiegende Gründe für die Annahme sprechen, daß in §. 54 Ziff. 2 R.D. jener Ausdruck in einem engeren Sinne gemeint sei und vielleicht nur Steuern, jedenfalls aber Gebühren nicht mit bezeichnen solle. Indem hierfür zunächst auf die Ausführungen des II. Civilsenates des Reichsgerichtes a. a. O. Bezug

genommen wird, soll noch bemerkt werden, daß diese Meinung des Gesetzgebers nicht bloß aus den dem Entwurfe beigegeben gewesenen Motiven zu entnehmen ist, sondern auch in dem Gesetze selbst insofern Ausdruck gefunden hat, als der Zusatz:

„es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat,“

wohl auf Steuern, aber gar nicht auf Gebühren paßt. Besonders aber spricht für die engere Auslegung der hier fraglichen Bevorrechtung der geschichtliche Zusammenhang. Während einerseits die preußische Konkursordnung von 1855 eine legislative Hauptgrundlage der Reichskonkursordnung gebildet hat, ist es andererseits notorisch, daß schon seit geraumer Zeit die allgemeine Überzeugung in Deutschland eine Einschränkung der in der Gesetzgebung hergebrachten Gläubigervorrechte für erforderlich hielt und einer Ausdehnung derselben niemals zugestimmt haben würde; wie es auch zu Tage liegt, daß die Reichskonkursordnung jedenfalls im allgemeinen die Entwicklung in jener Richtung weiter geführt hat. Da nun nach §. 73 der preußischen Konkursordnung nur die „direkten und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben“ das Vorrecht der ersten Klasse, nach §. 78 daselbst aber die „Gebühren und Auslagen der Gerichte und Auseinandersetzungsbehörden“ nur das Vorrecht der sechsten Klasse genossen, so ist es ganz undenkbar, daß die Reichskonkursordnung alle Gebühren hätte wieder den Steuern gleichstellen und neben diese in die zweite Vorrechtsklasse — zu welcher die preußische erste durch den den sogenannten Niedlohnforderungen gewährten Vorrang geworden ist — vorrücken wollen.“ . . .